

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2004 (GVBl. 2004 S. 457, der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2007 (GVBl. S. 29) sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I. S. 481) in der Fassung und Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2008 (BGBl. I. S. 3387) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 02.12.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Überlassung und Nutzung der Obdachlosen –und Asylbewerberunterkünfte

§ 1

Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

- (1) Die Verbandsgemeinde Eisenberg betreibt eine Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft als öffentliche Einrichtung in Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Derzeit ist dies das Gebäude Alfred-Nobel-Str. 12 in 67304 Eisenberg (Pfalz).
- (2) Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde Eisenberg zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern jeweils bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen über die in Absatz 1 genannten auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet wurden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen *bzw. asylsuchend sind* und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren, anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 3

Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Nutzerinnen / Nutzer die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde Eisenberg.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet:
 - (a) durch schriftliche Verfügung der Verbandsgemeinde Eisenberg mit Datumsbenennung
 - (b) durch freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die Nutzerinnen / Nutzer
 - (c) durch das Ableben der Nutzerinnen / Nutzer.
- (3) Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit der Nutzerinnen / Nutzer ist der zuständigen Stelle der Verbandsgemeinde Eisenberg spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen, um klar zu stellen, dass die Abwesenheit nur vorübergehend ist. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von drei Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzerinnen / Nutzer beendet wurde.

In diesem Falle werden noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände zwecks Abholung zwei Wochen untergestellt und anschließend entsorgt.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Nutzerinnen / Nutzer. Sofern vorhandene Gegenstände noch zu verwerten sind, erfolgt eine Veräußerung. Gewinne aus Veräußerungen werden nach Abzug der Kosten auf Antrag erstattet.

- (4) Die Verbandsgemeinde Eisenberg kann aus sachlichen Gründen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte *bzw. Asylbewerberunterkünfte* Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Begründete Ausnahmen hiervon können mit schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde Eisenberg zugelassen werden.
- (2) Veränderungen (z. B. technischer oder baulicher Art) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör, dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der zuständigen Stelle vorgenommen werden. Die eigenmächtige Anfertigung von Zusatzschlüsseln für die Unterkunft ist untersagt.
- (3) Die Verbandsgemeinde Eisenberg kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzerinnen / Nutzer beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wieder herstellen lassen.

II.

Einschränkungen und Verbote

§ 6

Pflichten der Nutzerinnen / Nutzer

Die Nutzerinnen / Nutzer sind verpflichtet,

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- die zuständige Stelle unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
- die von der zuständigen Stelle für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
- bei Abwesenheit über eine Woche die zuständige Stelle vorher zu benachrichtigen;
- die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.

Kommen die Nutzerinnen / Nutzer diesen Pflichten nicht nach und sind die Schäden auf deren Fehlverhalten zurückzuführen, können die dadurch erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzerinnen / Nutzer durchgeführt werden.

§ 7

Verbot der unerlaubten Aufnahme von weiteren Personen

Den Nutzerinnen / Nutzern ist es untersagt in die Unterkunft Personen aufzunehmen, die nicht eingewiesen sind. Hierzu zählen auch Personen, deren Antrag auf nachträglichen Zuzug (Einweisung) nicht genehmigt wurde.

§ 8

Verbot der Tierhaltung

- (1) Es ist untersagt Tiere, gleich welcher Art und Rasse, in die Räume der Notunterkünfte einzubringen sowie dort zu halten. Dies gilt auch für bisher schon von den Nutzerinnen / Nutzern gehaltene Tiere. Diese sind bei Umsetzung innerhalb der Notunterkunft anderweitig unterzubringen.
- (2) Falls Tiere bei neuen Nutzerinnen / Nutzern vorhanden sind (insbesondere Hunde und Katzen), müssen diese vor Bezug einer Unterkunft anderweitig untergebracht werden.

§ 9

Sonstige Verbote

Den Nutzerinnen / Nutzern der Obdachlosenunterkünften, ihren Besuchern und allen anderen Personen ist es untersagt:

- a) Auf dem Gelände der Notunterkünfte Personenkraftwagen bzw. Pkw-Anhänger abzustellen. Kraftfahrzeuge, die zum Betrieb eines Gewerbes genutzt werden, z. B. Kleinlaster, Pickup und ähnliches dürfen nicht auf dem Gelände abgestellt werden;
- b) nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger auf dem Gelände abzustellen.
- c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen;
- d) Kraftfahrzeuge auf dem Gelände zu waschen;
- e) an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und / oder Ölwechsel auf dem Gelände vorzunehmen;
- f) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vorzunehmen;
- g) eine eigenmächtige Auswechslung von Schlössern bzw. Schließzylindern vorzunehmen;
- h) Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände im Hausflur und in den Gemeinschaftsräumen wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern.

§ 10

Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Eisenberg sind berechtigt, die Unterkünfte werktags zwischen 8 bis 20 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die zuständige Stelle hält für diesen Zweck Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die überlassenen Abstell- bzw. Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel (auch die eventuell widerrechtlich angefertigten) sind den Beauftragten der zuständigen Stelle auszuhändigen.

§ 12

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz).
- (2) Die Nutzerinnen / Nutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Eisenberg zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Nutzerinnen / Nutzer haften der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Nutzerinnen / Nutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzerinnen / Nutzer.
- (2) Schäden und Verunreinigungen kann die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) haftet den Nutzerinnen / Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 14

Verwaltungszwang

Räumen die Nutzerinnen / Nutzer die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung ohne weitere Ankündigung durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

III.

Entgelte

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Obdachlosenunterkunft bzw. der für diesen Zweck angemieteten Räume erhebt die Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) Nutzungsgebühren.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der vorgenannten Räumlichkeiten untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Höhe der Nutzungsentschädigung

- (1) Die Nutzungsgebühren für die Räume der Alfred-Nobel-Straße 12, 67304 Eisenberg (Pfalz) werden jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) festgelegt.
- (2) Bei angemieteten Räumlichkeiten gemäß § 1(2) wird die vom Vermieter erhobene Nettokaltmiete inkl. der Betriebs- und Nebenkosten als Nutzungsgebühr festgesetzt.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr (in der auch die Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung enthalten sind) ist die Fläche der zugewiesenen Unterkunft. Ist die tatsächlich genutzte Fläche größer als die zugewiesene, so ist die größere Fläche zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob der über die zugewiesene Fläche hinausgehende Teil berechtigt oder unberechtigt genutzt wird. Für die Ermittlung der Fläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.
- (5) Bei der Erhebung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30tel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 17

Bemessung und Fälligkeit der Nutzungsentschädigung

Die Nutzungsentschädigung wird als Monatsgebühr erhoben und entsteht zum 1. eines Monats, in dem in die jeweilige Unterkunft eingewiesen wird. Grundlage ist die Größe der Unterkunft und die Höhe der Nutzungsentschädigung gemäß § 16 der Satzung.

Ist die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt worden, entsteht für diesen Zeitraum eine anteilmäßige Gebührenschuld und zwar mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des Monats; entsprechendes gilt bei Auszug (siehe § 16 Abs. 5).

Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungs- und Umsetzungsverfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr für den 1. Monat wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats, fällig. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Nutzerinnen / Nutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr.

IV.

Bußgeldbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

1. trotz des Verbotes in § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung Personen bzw. Besucher in der Einrichtung ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt.
2. trotz des Verbotes in § 7 Abs. 3 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
3. trotz des Verbotes in § 8 Tiere hält;
4. trotz des Verbotes in § 9 Abs. 1 a bis e
 - auf dem Gelände der Notunterkünfte nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände abstellt bzw. die dort untersagten Tätigkeiten an Kraftfahrzeugen vornimmt,
 - trotz des Verbotes in § 9 Abs. 1 Nr. f und g in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten vornimmt bzw. eigenmächtig die Schließanlage verändert;
 - trotz des Verbotes in § 9 Abs. h die Fluchtwege durch Abstellen von Möbel, Kleidern und sonstigen Gegenständen in Treppenhäusern und Hausfluren versperrt.
5. trotz der Bestimmungen des § 10 den Bediensteten der Verbandsgemeinde Eisenberg den Zugang zu den Unterkünften verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn die Nutzerinnen / Nutzer der Obdachlosenunterkunft trotz vorheriger Ankündigung zu dem vereinbarten Termin nicht erscheint;
6. trotz des Gebotes in § 11 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und / oder Abfällen hinterlässt;
7. trotz des Gebotes in § 11 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch eventuell widerrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Hausmeister oder der zuständigen Stelle abgibt.
8. wer gegen die Hausordnung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, im Falle fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 €.

V.

Anmietung von Wohnraum

§ 19

Nutzung von Wohnraum außerhalb der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Sofern die Verbandsgemeinde Eisenberg Wohnraum zum Zwecke der Unterbringung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht bzw. bereits obdachlos sind *oder asylsuchend*, anmietet, ist deren Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung ebenfalls öffentlich-rechtlicher Art.
- (2) Die von den eingewiesenen Personen zu zahlende Gebühr richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung (vgl. unter anderem § 16 der vorliegenden Satzung). Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses richtet sich ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzungsbestimmungen und ist öffentlich-rechtlicher Art. Im Falle der Nichtzahlung können die Forderungen öffentlich-rechtlich beigetrieben werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) vom 12.12.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 14.01.2009
Verbandsgemeindeverwaltung
Eisenberg (Pfalz)

gez. Brauer

(Bürgermeister)